

Kabinettsprotokoll Nr. 195  
vom 25. Juni 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär P a u l, sowie sämtliche  
Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. F i s c h e r,  
„ Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,  
„ Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. A l t e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 – 16.30

*Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*  
*26. Personalsitzung, Protokoll (6 Seiten, Konzept), Berichte der Staatsämter (fol. 161)*  
*Nicht behandelte Beilage betr. Information über den Kraftfahrbetrieb im Arsenal (2 Seiten)*

Inhalt:

1. Enthebung der christlich-sozialen Kabinettsmitglieder von der Weiterführung der Geschäfte.
2. Tauschaktion, betreffend das Militärverpflegs- und Bettenmagazin in Wien.
3. Änderung der Titel der Kanzleibeamten der Zentralleitung des Staatsamtes für Äußeres.
4. Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg.
5. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Zahntechniker (Zahntechnikergesetz).

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA f. Heerwesen Zl. 3728/1920 über die Transaktion des Militärverpflegs- und Bettenmagazin Wien (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 34.526/6/1920 auf Änderung der Titel der Kanzleibeamten der Zentralleitung des StA. f. Äußeres (1 Seite, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 1188 an den Kabinettsrat, Scheiben an die Präsidentschaftskanzlei (unter gleicher GZ) sowie Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten z. Zl. 2130/20 über die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Entwurf des Zahntechnikergesetzes mit Erläuterungen (9 Seiten, gedruckt)

## 1.

*Enthebung der christlich-sozialen Kabinettsmitglieder von der Weiterführung der Geschäfte.*

Der V o r s i t z e n d e teilt dem Kabinettsrate mit, dass Vizekanzler F i n k, die Staatssekretäre Dr. M a y r, Dr. R a m e k, S t ö c k l e r und Ing. Z e r d i k sowie die Unterstaatssekretäre Dr. R e s c h, M i k l a s und Dr. W a i s s in einer Zuschrift an den Präsidenten der Nationalversammlung den Wunsch vorgebracht haben, von der provisorischen Weiterführung der Geschäfte enthoben zu werden.

Da die Genannten auf ihrem Wunsche beharrten, habe sich der Präsident veranlasst gesehen, die Enthebung auszusprechen, und habe Redner eingeladen, Vorschläge über die provisorische Neubesetzung der betreffenden Staatsämter zu erstatten.

Ausgehend von dem Gesichtspunkte, dass es sich nur um eine Vorsorge für eine ganz kurze Übergangszeit handeln könne, habe Redner die Betrauung des Staatssekretärs E l d e r s c h mit der Führung des Staatsamtes für Justiz, des Staatssekretärs H a n u s c h mit der Führung des Staatsamtes für Verkehrswesen, des Staatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n mit der Führung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie seiner eigenen Person mit der Führung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft beantragt.

Von einer provisorischen Vorsorge für die Weiterführung der Funktionen des Vizekanzlers F i n k und des Staatssekretärs Dr. M a y r solle Umgang genommen werden.

Redner behalte sich vor, im Falle seiner Verhinderung Staatssekretär H a n u s c h als das dienstälteste Kabinettsmitglied mit der Führung des Vorsitzes im Kabinettsrate zu betrauen.

In Gemäßheit dieser Anträge habe der Präsident die entsprechenden Verfügungen

getroffen.

Redner habe im Namen der im Amte verbliebenen Begierungsmitglieder dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem Hauptausschusse erklärt, dass sich die gegenwärtige Regierung nach wie vor als im Zustand der Demission befindlich betrachte und nur ihre Ablösung abwarte. Sie habe den dringenden Wunsch, dass der Hauptausschuss möglichst bald seine Anträge über die Bildung einer definitiven Regierung der Nationalversammlung erstatte.

Für den Entschluss, vorläufig noch im Amte zu verbleiben, sei lediglich die Erkenntnis maßgebend gewesen, dass die Staatsämter selbst vorübergehend nicht ohne verantwortliche Führung gelassen werden können. Redner fasse die Rechtslage dahin auf, dass die Staatssekretäre von der Nationalversammlung gewählt seien, ihre Mandate jetzt der Nationalversammlung zwar zur Verfügung gestellt hätten, von ihr aber nicht entlassen worden seien. Die ursprüngliche Wahl sei also noch für solange in Geltung stehend zu betrachten, bis die Nationalversammlung eine anderweitige Verfügung getroffen haben werde.

Das gegenwärtige Kabinett beabsichtige keine Entscheidung von größerer politischer Tragweite zu treffen, sondern sich lediglich auf die Fortführung der laufenden Geschäfte zu beschränken.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

## 2.

### *Tauschaktion, betreffend das Militärverpflegs- und Bettenmagazin in Wien.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass die Firma B. W e t z l e r u. Co. in Wien um die Überlassung des im Eigentum der Heeresverwaltung stehenden Militärverpflegs- und Bettenmagazins in Wien gegen einen im Werte entsprechenden Teil der Erzherzog Friedrich-Kaserne in Kaiserebersdorf, die im Eigentum der „Tecta“ Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. stehe und von früher her auf Grund des Einquartierungsgesetzes gegen einen Betrag von jährlich 479.292 K 70 h benützt werde, angesucht habe.

Die Schätzungen der beiden Objekte durch die Finanzlandesdirektion und später noch durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung seien in der Bewertung auseinander gegangen und ergeben in ihrem arithmetischen Mittel eine Differenz im Werte beider Objekte von 8,629.665 K.

Da sich im Vergleiche dazu der Vorschlag der Transaktionswerberin, der von einer Wertdifferenz von 8,448.825 K zu Gunsten der Friedrich-Kaserne ausgehe, noch etwas günstiger sei als das Mittel, erscheine dessen Annahme vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte

gerechtfertigt.

Die Transaktionswerberin übernehme die Herstellung aller im Gesamtkomplex der Kaserne infolge des Umsturzes und aus sonstigen Ursachen entstandenen Bauschäden im vereinbarten Umfang und im Kostenbetrage von 2 1/4 Millionen Kronen, sowie der baulichen Adaptierungen und maschinellen Einrichtungen, welche behufs Umgestaltung des auf Grund der gegenwärtigen Transaktion in das Eigentum der Heeresverwaltung übergehenden Teiles der Kaserne in ein Garnisonswirtschaftsamt erforderlich sind, im Kostenbetrage von 10 Millionen Kronen. Die Hälfte dieser nicht erhöhbaren Gesamtauslagen per 12 1/4 Millionen Kronen trage endgiltig die Firma B. W e t z l e r und Co., die Hälfte gehe zwecks Ausgleichung durch weitere Transaktionen in Immobilien zu Lasten des Staatsamtes für Heerwesen. Die Arbeiten werden unter Leitung der Militär-Baubehörde ausgeführt.

Die Heeresverwaltung beabsichtige auch noch den im Eigentum der „Tecta“ verbleibenden Rest der Kaserne zu erwerben, wobei jener Teil der Kosten der Schädenbehebung in der Kaserne, welcher das ehemalige Landesverteidigungsministerium zu belasten hat, als Liquidierungsaufwand zu verrechnen sein werde. Durch diese Transaktion erhalte die Heeresverwaltung ein modern eingerichtetes Verpflegsetablisement und erspare für die Dauer der Beistellung der Kaserne auf Grund des Einquartierungsgesetzes bis 1939-41 die auf den gegenwärtig zu erwerbenden Teil entfallende Quote der jährlichen Vergütung von 479,292 K 70 h.

Redner stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle die getroffenen Vereinbarungen zur Kenntnis nehmen und mit der Durchführung der Transaktion das Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen beauftragen.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag zum Beschluss.

### 3.

*Änderung der Titel der Kanzleibeamten der Zentralleitung des Staatsamtes für Äußeres.*

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Kabinettsrate Anträge über die Änderung der Titel der Kanzleibeamten der Zentralleitung des Staatsamtes für Äußeres und bemerkt hiezu, dass die Beamten die Umwandlung des Titels „Kanzlist“ in „Kanzleiassistent“, „Ministerialoberoffizial“ in „Ministerialkanzleisekretär“, „Hilfsämterdirektionsadjunkt“ in „Ministerialkanzleirat“ und „Hilfsämterdirektor“ in „Ministerialkanzleidirektor“ anstreben.,

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich gegen die drei letzteren Titel aus und regt an, für die Kanzleibeamten der X. Rangsklasse die Bezeichnung „Kanzleioffizial“, der IX. Rangsklasse „Kanzleiadjunkt“, der VIII. Rangsklasse „Kanzleidirektor“ und der VII.

Rangklasse „Kanzleioberdirektor“ oder „Kanzleirat“ festzusetzen.

Der Kabinettsrat sieht vorläufig von einer Beschlussfassung in der Angelegenheit ab und stellt den Gegenstand zur neuerlichen Behandlung im Staatsamt für Äußeres zurück.

#### 4.

#### *Vollzugsanweisung betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg.*

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass der vom Kabinettsrate in seiner Sitzung vom 16. April l. J. genehmigte Ausgleich mit der Landesregierung in Salzburg über die Zurückziehung der Anfechtungsklage gegen den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Anforderung von Holzvorräten, u. a. auch die Ausdehnung der Kompetenz des Einigungsamtes nach dem Gesetze vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, auf Streitigkeiten aus Holzabstockungsverträgen vorsehe. Nun habe der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 7. Juni l. J. dem Entwurfe einer Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg, die in Ausführung dieser Abmachung erlassen werden sollte, zwar die Genehmigung erteilt, zugleich aber beigefügt, dass er nicht seine schweren Bedenken gegen ein Verfahren verhehlen könne, das die Gleichheit des bürgerlichen Rechtes innerhalb des Staates bedrohe. Der Hauptausschuss habe weiters bemerkt, dass er in der zu dieser Vollzugsanweisung erstatteten Äußerung des Staatsamtes für Justiz das nähere Eingehen auf die ihm besonders wichtig erscheinende Frage der durch die Vollzugsanweisung geschaffenen Rechtsungleichheit vermisse.

Die Präsidentschaftskanzlei habe von diesem Beschlusse des Hauptausschusses die beteiligten Staatsämter verständigt und im Auftrage des Präsidenten der Nationalversammlung die Staatskanzlei ersucht, die ganze Frage zum Gegenstand der Beratung im Kabinettsrate zu machen.

In Entsprechung dieses Wunsches lege Redner dem Kabinettsrate den Entwurf eines Antwortschreibens an die Präsidentschaftskanzlei vor und erbitte zu deren Ausführungen die Stellungnahme des Kabinettsrates. Die Note erörtere zunächst die Umstände, welche zur Erlassung der Vollzugsanweisung führten, sowie die Rechtsgrundlage, auf welcher die getroffene Regelung beruhe, und gelange schließlich zu der Feststellung, dass die Vollzugsanweisung die vom Hauptausschusse befürchtete Rechtsungleichheit nicht herbeiführe. Wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein könne, so sei sie bereits durch das Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern vom 4. April 1919 geschaffen worden,

und liege nicht auf dem Gebiete des bürgerlichen, sondern auf dem des Prozessrechtes, indem das Gesetz selbst für bestimmte Lieferungsverträge für das gesamte Staatsgebiet eine Art Sondergerichtsstand - eben in der Gestalt des Einigungsamtes in Wien - eingeführt habe. Die Vollzugsanweisung bedeute weder eine Erweiterung des örtlichen, noch des sachlichen Wirkungskreises der im Gesetze vorgesehenen Einigungsämter. Die Neuerungen der Vollzugsanweisung liegen lediglich darin, dass sie in örtlicher Hinsicht das Land Salzburg aus dem Sprengel des Wiener Einigungsamtes ausscheide, um es einem besonderen, nur für Salzburg zuständigen Einigungsamte zu unterstellen und in sachlicher Beziehung den Wirkungskreis des Einigungsamtes derart abstecke, wie ihn das bisher auch für Salzburg zuständig gewesene Einigungsamt in Wien bereits auf Grund des geltenden Gesetzes besaß. Abschließend solle in der Note noch darauf verwiesen werden, dass das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Motivenberichte zu dem in Vorbereitung stehenden Entwürfe eines neuen Gesetzes, womit die Wirksamkeit der Einigungsämter auf später abgeschlossene Lieferungsverträge erstreckt werden soll, die in der Judikatur unbestrittene Rechtsanschauung niederzulegen beabsichtige, dass auch für Holzabstockungsverträge - als eine Abart von Lieferungsverträgen - die jeweils bestehenden Einigungsämter (nicht etwa bloß das Einigungsamt in Salzburg) zuständig seien.

Nach dem Vorschlage Redners genehmigt der Kabinettsrat, dass diese Note zur entsprechenden Verständigung des Hauptausschusses an die Präsidentschaftskanzlei abgesendet werde.

## 5.

*Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r unterbreitet dem Kabinettsrate mit kurzen erläuternden Bemerkungen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz) und erbittet die Ermächtigung zu dessen Einbringung in der Nationalversammlung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Abänderung, dass nach dem Antrage des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r der Schluss des ersten Absatzes des § 12 zu lauten hat:

„Im übrigen sind diese Verträge nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen“, und in § 15, Absatz 3 nach dem Antrage des Staatssekretärs Dr. R e i s c h die Bestimmung der einfließenden Strafbeträge für den Ortsammenfonds statt für Wohlfahrtszwecke der Zahntechniker auszusprechen ist.

[KRP 195, 25. Juni 1920, Stenogramm Groß]

195.

1.

[Renner]: Ich gestatte mir, dem hohen Kabinettsrat mitzuteilen, daß die Herren Vizekanzler Fink, Stöckler, Ramek und Mayr, dann Weiß und Resch an den Präsidenten eine Zuschrift gerichtet haben, worin sie erklären, daß sie von der provisorischen Weiterführung der Geschäfte enthoben zu werden wünschen. Der Präsident mußte wegen Beharrens diesen Antrag annehmen. Ich wurde aufgefordert, Vorschläge der Abhilfe für den Augenblick zu erstatten.

Da die wichtigsten Staatsämter nicht einen Augenblick unbesetzt bleiben können, [sind] die Staatsämter mit Staatssekretären vorübergehend zu besetzen, welche mit der Führung eines anderen Staatsamtes betraut sind. [Das Amt des] Vizekanzlers als nicht obligatorisch wurde nicht neu besetzt. Ich würde, wenn wirklich der provisorische Zustand andauern sollte und ich verhindert wäre, den rangsältesten Staatssekretär ~~Paul~~ oder Hanusch mit meiner Vertretung betrauen, mit der Führung des Vorsitzes im Kabinettsrat. Für Maier ist kein Ersatz nötig, weil er nicht für ein bestimmtes Staatsamt berufen [wurde]. Für Ramek Eldersch, [für] Zerdik im Handelsamt Ellenbogen, [für] Paul Hanuschs, [für] Stöckler Renner.

[Am Rand]: Vorschläge über die provisorische Wiederbesetzung dieser Dienstposten zu erstatten, da es sich um die wichtigsten Staatsämter handelt, die auch nicht die kürzeste Zeit ~~unbesetzt~~ - ohne Leitung bleiben können. Der Redner hat diese Vorschläge ausgehend von dem Grundsatz -. Da es sich nur um ein ganz vorübergehendes Provisorium handelt, hat der Redner die Vorschläge in der Art erstattet - werden, daß mit den erledigten Ressorts andere der im Amte verbliebenen Staatssekretäre betraut werden.

Ich bitte diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen und erbitte um Zustimmung.

Die gegenwärtige Regierung betrachtet sich als in Demission befindlich. Ich habe im Namen der Regierungsmitglieder dem Präsidenten und dem Hauptausschuß erklärt, daß wir auf die Ablösung warten und den dringenden Wunsch haben, vom Hauptausschuß durch Vorschlag an die Nationalversammlung abgelöst zu werden. Ich habe mitgeteilt, daß es unmöglich ist, die Staatsämter ohne jegliche Führung zu lassen. Wir warten auf die Ablösung und [eine] definitive Neubesetzung. Nur in diesem Sinne führen wir die Geschäfte fort. Politische Entscheidungen beabsichtigen wir nicht zu treffen, sondern nur die Arbeiten des Kabinetts fortzuführen.

[Beschluß]: Das Kabinett erklärt sich mit diesen Ausführungen einverstanden.

Eisler: -.

Reisch: Ich verstehe den Unterschied eines ohnehin in st[atu] d[emissionis] befindlichen Staatssekretärs, der mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt ist und einem pensionierten Staatssekretär, der dann die Leitung des Staatsamtes übernimmt, eigentlich nicht und habe davon Umgang genommen, das Beispiel Loewenfeld-Ruß' nachzuahmen. Ich möchte betonen, daß ich mich selbstverständlich als mit der provisorischen Leitung betraut fühle bis ich enthoben werde. [Ich] schließe mich dieser Erklärung an.

Renner: Das Verhältnis unserer Betrauung, es ist strittig geworden. Es wurde vom Präsidenten verlangt, er solle uns abberufen und eine Beamtenregierung ernennen. Der Präsident hat sich geweigert und bei diesem Anlaß ist die Frage aufgeworfen worden, wie wir betraut sind. Die Staatssekretäre sind gewählt, haben der Nationalversammlung ihr Mandat zur Verfügung gestellt, wurden aber nicht entlassen. Die ursprüngliche Wahl dauert solange fort, bis wir von der Nationalversammlung

*und ihren Organen, dem Hauptausschuß und dem Präsidenten enthoben sind. Die Tatsache der Betrauung mit der Fortführung bedeutet, daß unsere Wahl als fortgeltend betrachtet wird bis die Nationalversammlung [eine] andere Verfügung trifft. Ich glaube, sie -*

*Hanusch: Wenn nicht ein anderweitiges Kommuniqué hinaus geht, müßte ein solches - nach den Äußerungen des Staatskanzlers ein solches hinausgehen, weil in der Presse davon geredet wird, daß die sozialistischen Staatssekretäre Streber sind und sich nicht entfernen werden. Es müßte festgestellt werden, daß wir die Plätze nicht verlassen können, solange kein Ersatz dafür geschaffen wird.*

*Renner: Wir werden ein solches Kommuniqué erlassen.*

*Reisch: Der Kabinettsrat hat darüber eigentlich keinen Beschluß zu fassen, das ist eine Angelegenheit des Präsidenten und dieser hat uns mit den Geschäften betraut. Ein Teil der Staatssekretäre ist ausgetreten und es mußte für sie ein weiteres Provisorium geschaffen werden. Das wirkt auf die Zurückbleibenden nicht zurück. Man sollte sagen, auf dem Platz zu bleiben bis Ersatz kommt.*

*Deutsch: Man müßte auf die staatliche Notwendigkeit hinweisen, was geschehen soll.*

*Renner: Es ist klar, daß der Zustand ein höchst provisorischer sein muß und die zuständigen Faktoren der Nationalversammlung Vorsorge treffen müssen.*

2.

*Deutsch: Tauschaktion über Militärverpflegsmagazin.*

*Es handelt sich darum: Wir haben das Verpflegsmagazin in der Leopoldau und die Kaserne in Kaiserebersdorf. Wir meinten, daß es praktisch wäre, anstelle der Miete für die Kaserne, das Verpflegsmagazin her[zuge]ben und die Kaserne [zu] erwerben. Es wäre sachlich und finanziell von Vorteil.*

*Renner: Soll in der Art[illerie]-Kaserne nicht eine Garnisonsbäckerei errichtet werden? Die Bäckereieinrichtungen werden auf Kosten der Firma Wetzler besorgt.*

*Genehmigt.*

3.

*Renner: Einigungsamt für Salzburg.*

*Ich bitte ob der Kabinettsrat einverstanden ist mit der an die Präsidentschaftskanzlei mit der Bestimmung an den Hauptausschuß zu richtenden Note.*

*Die Note ist genehmigt.*

4.

*Renner: Titel für den Kanzleibeamten im Staatsamt für Äußeres.*

*Reisch: Ich kann diesem Antrag nicht zustimmen. Zunächst finde ich es unangebracht, daß [wenn] die Ministerien abgeschafft werden, [man] neue Titel mit der Verbindung Ministerial- schafft. Dann muß ich Einspruch erheben, daß dem Publikum die Titel zu lang sein werden und Verwechslungen zwischen Kanzlei- und Konzeptpersonal entstünden. Der Hinweis auf den diplomatischen und [...] Dienst trifft nicht zu. Es müßten die dortigen Titel den geänderten Verhältnissen angepaßt werden. Dort heißt es nur Kanzleirat. Der Titel Sekretär ist für juristische Beamte vorbehalten und [...] Ratstitel für die VII.*

*Glöckel: Es ist nicht einzusehen, warum eine Sonderregelung für das Äußere geschaffen werden soll.*



*Renner: Der Status wird zusammengezogen, die Leute mit den verschiedenen Titulaturen werden zusammengelegt, alle wollen den Titel wie sie bei den Legationen bestehen. Im Konzept ist geplant, im Haus Ministerialsekretär, draußen Legationssekretär, im Konsulatsdienst Konsularsekretär.*

*Glöckel: Es ist ein Unrecht gegenüber allen anderen Kanzleibeamten. Es gibt Kanzleibeamte der Gruppen C, D und E. Warum die in der Gruppe C so besonders hervorgehoben werden sollen, ist nicht einzusehen.*

*Renner: Von den Kanzleibeamten im Äußeren wird die vollständige Kenntnis fremder Sprachen verlangt.*

5.

*Tandler: Zahntechniker.*

*Renner: Zum bürgerlichen Recht gehören auch Vorschriften, welche in anderen Gesetzen als dem bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind. Diese -.*

*Reisch: Ich habe nichts einzuwenden und gebe anheim, ob wir in st[at]u d[emissionis] eine solche Vorlage einbringen sollen. Bemerkenswert [ist] § 15 des Gesetzes, welcher eine Neuerung bringt, indem er verfügt, daß die Geldstrafen den Wohlfahrtszwecken der Zahntechnik[er] zuzuwenden sind. Alle übrigen Gesetze sehen [eine] Zuwendung an den Armenfonds vor. Ich frage, ob wir ein Präjudiz schaffen sollen für [eine] analoge Verwendung. Die Geldstrafen sollen der Allgemeinheit zufließen.*

*Renner: Es soll der Armenfonds berufen werden.*

*Ermächtigt zur Einbringung der Vorlage.*

*Mittwoch, 3 Uhr abends.*

KRP 195 vom 25. Juni 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA f. Heerwesen Zl. 3728/1920 über die Transaktion des Militärverpflegs- und Bettenmagazin Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 34.526/6/1920 auf Änderung der Titel der Kanzleibeamten der Zentralleitung des StA. f. Äußeres (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 1188 an den Kabinettsrat, Scheiben an die Präsidentschaftskanzlei (unter gleicher GZ) sowie Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten z. Zl. 2130/20 über die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Entwurf des Zahntechnikergesetzes mit Erläuterungen (9 Seiten, gedruckt)

ad 2.)

V O R T R A G

für den Kabinettsrat betreffend Transaktion des  
Militärverpflegs- und Bettenmagazins in Wien.

Die Firma **B. W e t z l e r u. Co.** in Wien hat um die Ueberlassung des im Eigentum der Heeresverwaltung stehenden Militärverpflegs- und Bettenmagazins in Wien gegen einen im Werte entsprechenden Teil der **Erzherzog Friedrich - Kaserne** in Kaiserebersdorf angesucht, welches letztere Eigentum der „Tecta“ Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft m. b. H. ist und früher vom ehemaligen Landesverteidigungsministerium, gegenwärtig von der Heeresverwaltung auf Grund des Einquartierungsgesetzes gegen einen Betrag von jährlich 479.292 K 70 h benützt wird (bis zum Jahre 1939-41, objektsweise verschieden).

Die beiden Objekte wurden durch die Finanzlandesdirektion und später noch durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung geschätzt; da die beiden Schätzungsergebnisse differieren, wurde nach längeren Verhandlungen von der Transaktionswerberin als Basis der Transaktion bei beiden Objekten das höhere Schätzungsergebnis vorgeschlagen.

	Verpflegs- und Bettenmagazin	Friedrich- Kaserne	Differenz
I. Schätzung	12,118.740	23,503.045	11,384.305
II. Schätzung	15,054.220	20,929.245	5,875.025
Vorschlag der Transaktionswerberin	15,054,220	23,503.045	8,448.825
Arithmetisches Mittel von I. und II.			8,629.665.

Da beide Schätzungen amtliche sind, erscheint die Zugrundelegung eines arithmetischen Mittels entsprechend. Der Vorschlag der Transaktionswerberin stellt sich aber noch etwas günstiger als das Mittel, seine Annahme ist also vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte gerechtfertigt.

Die Transaktionswerberin übernimmt die Herstellung aller im Gesamtkomplex der Kaserne infolge des Umsturzes und aus sonstigen Ursachen entstandenen Bauschäden im vereinbarten Umfange und im



Kostenbeträge von 2 1/4 Millionen Kronen, sowie der baulichen Adaptierungen und maschinellen Einrichtungen, welche behufs Umgestaltung des auf Grund der gegenwärtigen Transaktion in das Eigentum der Heeresverwaltung übergehenden Teiles der Kaserne in ein Garnisonswirtschaftsamt, erforderlich sind im Kostenbeträge von 10 Millionen Kronen. Die Hälfte dieser nicht erhöhbaren Gesamtauslagen per 12 1/4 Millionen Kronen trägt endgiltig die Firma B. W e t z l e r und Co., die Hälfte geht zu Lasten des Staatsamtes für Heerwesen und ist durch weitere Transaktionen in Immobilien auszugleichen. Die Arbeiten werden unter Leitung der Militär-Baubehörde ausgeführt.

Die Heeresverwaltung beabsichtigt, den im Eigentum der „Tecta“ verbleibenden Rest der Kaserne durch weitere Transaktionen zu erwerben. Jener Teil der Kosten der Schädenbehebung in der Kaserne, welcher das ehemalige Landesverteidigungsministerium zu belasten hat, ist als Liquidierungsaufwand zu verrechnen.

Durch diese Transaktion erhält die Heeresverwaltung ein modern eingerichtetes Verpflegsetablisement und erspart für die Dauer der Beistellung der Kaserne auf Grund des Einquartierungsgesetzes bis 1939-41 die auf den gegenwärtig zu erwerbenden Teil entfallende Quote der jährlichen Vergütung von 479.292 K 70 h.

Das Staatsamt für Heerwesen beantragt, der Kabinettsrat wolle die getroffenen Vereinbarungen zur Kenntnis nehmen und mit der Durchführung der Transaktion das Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen beauftragen.

Wien, am 25. Juni 1920.

*J. Johann Deutsch*

000002

Z.  $\frac{34.526}{6}$  1920.

ad 3.)

Wien, am 17. Juni 1920.

Titel der Kanzleibeamten der Zentral-  
leitung des Staatsamtes für Äußeres.

## Antrag für den Kabinettsrat

betreffend Änderung der Titel der in die Zeitvorrückungsgruppe C gehörigen Kanzleibeamten der  
Zentralleitung des Staatsamtes für Äußeres.

Die Kanzleibeamten der Zentralleitung des Staatsamtes für Äußeres haben ein Memorandum überreicht, worin sie um Abänderung der Titel „Kanzlist“, „Ministerialoberoffizial“, „Hilfsämterdirektionsadjunkt“ und „Hilfsämterdirektor“ in „Kanzleiassistent“, „Ministerialkanzleisekretär“, „Ministerialkanzleirat“ und „Ministerialkanzleidirektor“ bitten, während der Titel „Ministerialoffizial“ unverändert bliebe.

Dieses Ansuchen wird von ihnen damit begründet, daß die Bezeichnungen „Kanzleisekretär“, „Kanzleirat“ und „Kanzleidirektor“ auch in den beiden anderen Zweigen des Auswärtigen Kanzleidienstes (Diplomatischer und Konsularkanzleidienst) seit altersher bestehen und somit nur eine Vereinheitlichung im Titelwesen des gesamten Kanzleidienstes des Staatsamtes für Äußeres einträte, was an und für sich von Vorteil wäre. Die dadurch entstehende Ungleichheit in der Titulierung der Kanzleibeamten dieses Staatsamtes und seiner Dependenz gegenüber jenen der anderen Staatsämter gibt zu Bedenken umso weniger Anlaß, als das Staatsamt für Inneres und Unterricht erklärt hat, daß gegen die Willfährung des Ansuchens der h. o. Kanzleibeamten kein Anstand obwaltet, da bei der im Jahre 1919 erfolgten Pragmatisierung der Beamten des ehemaligen Ministeriums des Äußeren dessen Kanzleibeamte mit Zustimmung des Kabinettsrates in die Zeitvorrückungsgruppe C der Dienstpragmatik eingereiht wurden, während die Kanzleibeamten der anderen Ressorts der Gruppe E angehören.

Aus dem zuletzt erwähnten Grunde streben die Kanzleibeamten der XI. Rangklasse die Ersetzung des Titels „Kanzlist“ durch den Titel „Kanzleiassistent“ an, ein Titelunterschied, der bereits bei anderen österreichischen Stellen (z. B. bei Gericht) in ähnlichen Fällen besteht.

Der Kabinettsrat wolle daher folgenden Beschluß fassen:

„Die Titel der der Zeitvorrückungsgruppe C angehörigen  
Kanzleibeamten des Staatsamtes für Äußeres werden wie folgt  
abgeändert:

„Kanzlist“ in „Kanzleiassistent“ ja Kanzlei.  
„Ministerialoberoffizial“ in „Ministerialkanzleisekretär“  
„Hilfsämterdirektionsadjunkt“ in „Ministerialkanzleirat“ und  
„Hilfsämterdirektor“ in „Ministerialkanzleidirektor“.

Ich bitte den Kabinettsrat, diesem Antrage zuzustimmen.

RENNER m. p.

XI. Kanzlist  
X  
IX  
VIII  
VII  
Kanzleirat



000003

29



Wien, am 22. Juni 1920.

Bericht an den Kabinettsrat.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz die beiliegende Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg erlassen. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1920 dem Entwurfe dieser Vollzugsanweisung die Genehmigung erteilt, zugleich aber beigefügt, dass er die schweren Bedenken nicht verhehlen könne, die gegen ein Verfahren bestehen, das die Gleichheit des bürgerlichen Rechtes innerhalb des Staates bedrohe. Der Hauptausschuss hat weiters bemerkt, dass er in der zu dieser Vollzugsanweisung erstatteten Äusserung des Staatsamtes für Justiz das nähere Eingehen auf die ihm besonders wichtig erscheinende Frage der durch die Vollzugsanweisung geschaffenen Rechtsungleichheit vermisse.

Die Präsidentschaftskanzlei hat von diesem Beschlusse des Hauptausschusses die beteiligten Staatsämter verständigt und im Auftrage des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung die Staatskanzlei ersucht, die ganze Frage zum Gegenstand der Beratung im Kabinettsrate zu machen.

Indem die Staatskanzlei diesem Wunsch des Herrn Präsidenten entspricht, erbittet sie sich zugleich die Ermächtigung, die beiliegende Erledigung an die Präsidentschaftskanzlei zu leiten.



000004

Wien, am 22. Juni 1920.

An

die Präsidentschaftskanzlei.

Die Präsidentschaftskanzlei hat mit einer Zuschrift vom 10. Juni l. J. Z. 2130/Pr.K. der Staatskanzlei den Beschluss des Hauptausschusses in Angelegenheit der Vollzugsanweisung über die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg bekanntgegeben und im Auftrag des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung daran das Ersuchen geknüpft, die vom Hauptausschuss unbeschadet der Zustimmung zur Erlassung der erwähnten Vollzugsanweisung mitgeteilten Bedenken zum Gegenstande der Beratung im Kabinettsrate zu machen.

Die Staatskanzlei hat über die Angelegenheit unverzüglich im kurzen Wege mit den beteiligten Staatsämtern das Einvernehmen gepflogen, sodann den Kabinettsrat Bericht erstattet, und gestattet sich, auf Grund Beschlusses des Letzteren namens der Staatsregierung Nachstehendes bekanntzugeben:

Durch die in Frage stehende Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der beteiligten Staatsämter soll auf verfassungsmässig einwandfreiem Wege der Effekt erzielt werden, welchen der Salzburger Landtag mit einem Gesetzesbeschluss über die Anforderung von Holzvorräten anstrebte. Da dieser Landesgesetzesbeschluss zweifellos die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung überschritt, hatte ihn die Staatsregierung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. Es hatten hierauf Vergleichsverhandlungen stattgefunden, und hat sich das Land Salzburg



000005

bereit erklärt, den Gesetzesbeschluss zu widerrufen, falls die Staatsregierung an Stelle des zu formellen Bedenken Anlass gebenden Gesetzesbeschlusses die in Rede stehende Vollzugsanweisung erlasse. Es handelt sich hierbei um einen einmütigen Wunsch der 3 Parteien des Salzburger Landtages, die bei den Vergleichsverhandlungen in Wien durch die Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Rehr, Ott und Preussler vertreten waren. Die Vertreter der Staatsregierung haben bereits gelegentlich der Vergleichsverhandlungen in Wien die später vom Hauptausschusse aufgeworfenen Fragen eingehend erwogen, jedoch aus nachfolgenden Erwägungen keine Bedenken gehabt, den einmütigen Wunsch des Salzburger Landtages und der Landesregierung in der vorliegenden Form zu erfüllen.

Das Gesetz vom 4. April 1919, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen, St. G. Bl. Nr. 220, hat im § 1 zur gütlichen Beilegung oder zur schiedsgerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen ein Einigungsamt in Wien errichtet und zugleich vorgesehen, dass nach Bedarf „ durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz auch in anderen Orten solche Einigungsämter mit bestimmten örtlichen Wirkungskreis errichtet werden.“

Die in Frage stehende Vollzugsanweisung hat nun auf Grund der bereits im Gesetze über die Errichtung von Einigungsämtern niedergelegten Ermächtigung in Salzburg ein Einigungsamt mit dem gleichen sachlichen Wirkungskreis errichtet, wie bereits ein solches auf Grund des Gesetzes in Wien besteht. Wenn sich die Vollzugsanweisung ausser auf das vorzitierte Gesetz, das zur Errichtung weiterer Einigungsämter eine eindeutige Ermächtigung erteilt, überdies auf das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz stützt, so hat dies ledig-

./.

000006



lich darin seinen Grund, dass die Vollzugsanweisung die Kompetenz des Einigungsamtes ausdrücklich auch auf Streitigkeiten aus Holzabstockungsverträgen absteckt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Einigungsämter auf einen neuen Vertragstypus, sondern nur um eine mit Gesetzeskraft versehene Interpretation des gesetzlichen Terminus „Lieferungsverträge,“ die - wofern sie bindend sein soll - im Sinne des a. b. G. B. nur in Form eines Gesetzes oder einer gesetzeskräftigen Vollzugsanweisung erfolgen kann. Dass es sich tatsächlich nicht um eine Kompetenzerweiterung, sondern nur um eine Auslegung der bereits de lege lata bestehenden Kompetenz handelt, geht übrigens auch daraus hervor, dass das Einigungsamt in Wien auf eine im kurzen Weg gestellte Anfrage des Staatsamtes für Justiz seiner Rechtsanschauung dahin Ausdruck gegeben hat, dass es bereits auf Grund des geltenden Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten aus Holzabstockungsverträgen zuständig sei und dass es gegebenenfalls auch über solche Holzabstockungsverträge verhandeln werde. Diese Rechtsanschauung des Wiener Einigungsamtes wurde in der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aus dem Grunde ausdrücklich festgehalten und - nicht bloss mit Geltung für das Einigungsamt in Salzburg - ausser Zweifel gestellt, weil der Landtag in Salzburg dem dort nunmehr neu errichteten Einigungsamte hauptsächlich die Aufgabe zugedacht hat, die vielen Streitigkeiten aus Holzabstockungsverträgen, welche kleine Waldbesitzer mit Holzspekulanten bereits in den ersten Kriegsjahren zu für sie heute geradezu ruinösen Bedingungen eingegangen sind, in einem für die kleinen Waldbesitzer günstigeren Sinne zu bereinigen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen gestattet sich die Staatskanzlei zusammenfassend festzustellen, dass die nunmehr er-

./.



000007

lassene Vollzugsanweisung betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg die befürchtete Rechtsungleichheit nicht geschaffen hat. Wenn überhaupt von einer solchen Rechtsungleichheit die Rede sein kann, so wurde diese bereits durch das sozialpolitische sehr wichtige Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern vom 4. April 1919 geschaffen, und zwar liegt diese Rechtsungleichheit nicht auf dem Gebiete des bürgerlichen, sondern auf dem des Prozessrechtes, indem nämlich das Gesetz für bestimmte Lieferungsverträge für das gesamte Staatsgebiet eine Art Sondergerichtsstand - eben in der Gestalt des Einigungsamtes in Wien - geschaffen hat. Die Vollzugsanweisung bedeutet weder eine Erweiterung des örtlichen, noch des sachlichen Wirkungskreises der gesetzlich eingeführten Einigungsämter. In örtlicher Hinsicht wurde nur das Land Salzburg aus dem Sprengel des Wiener Einigungsamtes ausgeschieden, um einem besonderen, nur für Salzburg zuständigen Einigungsamte unterstellt zu werden; in sachlicher Beziehung wurde der Wirkungskreis des Einigungsamtes derart abgesteckt, wie ihn das bisher auch für Salzburg zuständig gewesene Einigungsamt in Wien bereits auf Grund des geltenden Gesetzes als zu Recht bestehend angenommen hat. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beabsichtigt übrigens im Motivenberichte zu dem in Vorbereitung stehenden Entwurfe eines neuen Gesetzes, womit die Wirksamkeit der Einigungsämter auf später abgeschlossene Lieferungsverträge erstreckt werden soll, die in der Judikatur unbestrittene Rechtsanschauung niederzulegen, dass auch für Holzabstockungsverträge - als eine Abart von Lieferungsverträgen - die jeweils bestehenden Einigungsämter ( nicht etwa bloss das Einigungsamt in Salzburg ) zuständig seien.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz vom.....1920, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen und des Gesetzes von 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307 wird verordnet:

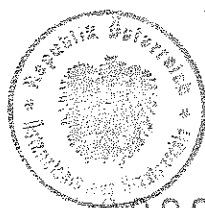
## § 1.

Zur gütlichen Beilegung oder zur schiedsgerichtlichen Entscheidung nach dem Gesetze vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, wird für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen der in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Art, einschliesslich der Streitigkeiten aus Holzabstockungsverträgen, soweit zur Entscheidung die ordentlichen Gerichte im Lande Salzburg zuständig wären, ein Einigungsamt mit dem Sitze in Salzburg errichtet. Es führt die Bezeichnung: „Einigungsamt für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg“ und beginnt seine Tätigkeit am.....1920.

## § 2.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) An diesem Tage beim Einigungsamte für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Wien anhängigen Streitigkeiten, für die nunmehr die Zuständigkeit des Einigungsamtes in Salzburg begründet ist, sind an dieses zu überweisen, wenn es eine Partei, bevor das Verfahren beendet ist, spätestens jedoch binnen einem Monate von Beginne der Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung beantragt.



Zur Prot. 3)

Entwurf.

ad. 5)

# Gesetz

vom ..... 1920,

betreffend

die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Zahntechnik bildet einen Teil der Zahnheilkunde. Sie umfasst die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.

§ 2.

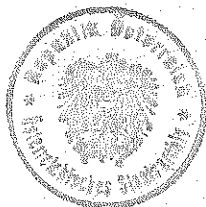
(1) Die Ausübung der Zahntechnik wird von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.

(2) Die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Zähnen (Mineralzähne) und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken als Handelsartikel bleibt den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen.

§ 3.

Die Zahntechnik darf selbständig nur ausgeübt werden:

1. von den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten,
2. von den befugten Zahntechnikern.



pag. 1-9 000010

34

(1) Befugte Zahntechniker sind:

- a) jene Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechniker-gewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen und denen nach diesem Tage die Berechtigung nicht entzogen wurde;
- b) jene Personen, denen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen wird.

(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf nur Personen verliehen werden, die

1. in einer zum Staatsgebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt sind,
2. nicht wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder Nervengiften voll oder beschränkt entmündigt sind,
3. die zur Ausübung der Zahntechnik nötige Verlässlichkeit besitzen,
4. ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) vor dem 1. Jänner 1921 beendet haben,
5. eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe (zahntechnische Hilfskraft) bei einem zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik befugten Arzt oder Zahntechniker im Inlande nachweisen können.

(3) Eine bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zurückgelegte Lehr- oder Gehilfenzeit (§§ 4 und 5 obiger Ministerialverordnung) ist einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfenzeit gleichzuhalten.

(1) Die befugten Zahntechniker dürfen auch folgende Verrichtungen vornehmen:

1. Das Entfernen der Zahnsteinauflagerungen, das Reinigen der Zähne, weiters das Abschleifen der Zähne und Wurzeln;
2. das Abdrucknehmen zum Zwecke der Herstellung von Plattenzahnersatzstücken, Gebissen, Kronen und Brücken;
3. das Anpassen von Zahnersatzstücken und Gebissen;
4. das Einsetzen künstlicher Zähne, Kronen, Brücken und Gebisse sowie die Anwendung von Regulierapparaten;
5. das Füllen (Plombieren) der Zähne und Wurzeln mit Einschluß der Wurzelbehandlung.



(2) Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik darf auf andere in das Gebiet der Zahnheilkunde fallende Verrichtungen wie insbesondere auf die Vornahme von blutigen operativen Eingriffen, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose oder der lokalen Injektionsanästhesie nicht erweitert werden. Doch bleiben etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehene weitergehende Befugnisse aufrecht.

(3) Die Anwendung heftig wirkender Mittel, welche an die ärztliche Vorschrift gebunden sind, ist nur soweit gestattet, als sie zur Ausführung der oben aufgezählten Arbeiten notwendig ist. Die befugten Zahntechniker sind berechtigt, die dazu notwendigen Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

#### § 6.

(1) Um die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist bei der Sanitätsbehörde (§ 16) jenes Bezirkes anzufuchen, in welchem der Ort liegt, an dem der Bewerber seine Betriebsstätte zu eröffnen beabsichtigt.

(2) Die Sanitätsbehörde hat über jedes derartige Einschreiten die Ärztekammer und die Landesvertretung der Zahntechniker (§ 14) einzuladen, innerhalb dreier Wochen bei dieser Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweis ihrer Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es beiden Körperschaften frei, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis sowie über die Verlässlichkeit des Bewerbers zu erstatten.

(3) Die Befugnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber den vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen (§ 4, Absatz 2) entspricht und über eine den sanitären Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt.

(4) Gegen die Erteilung der Befugnis steht beiden genannten Körperschaften dann, wenn die Entscheidung nicht im Sinne des von ihr nach Absatz 2 fristgerecht abgegebenen Gutachtens erfolgt ist, der Refurs an die Landesregierung offen.

#### § 7.

(1) Die befugten Zahntechniker haben sich beim Betrieb ihres Unternehmens ausschließlich des Titels „befugter Zahntechniker“ zu bedienen; Zusätze oder andere Bezeichnungen sind verboten.

(2) Den befugten Zahntechnikern ist verboten, sich marktschreierischer Reklame zu bedienen und Kunden selbst oder durch Mittelspersonen (Agenten) aufzufuchen.

4

(3) Die befugten Zahntechniker haben ihren Beruf persönlich auszuüben und dürfen nur in berücksichtigungswürdigen Fällen mit Bewilligung der Sanitätsbehörde einen einzigen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter muß den Erfordernissen nach § 4, Absatz 2, entsprechen.

(4) Sie dürfen ausnahmslos nur eine Betriebsstätte führen.

(5) Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden.

#### § 8.

(1) Die Vorschriften des § 7, Absatz 2 und 4, gelten hinsichtlich der Ausübung der Zahntechnik auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte.

(2) Die Rechte der Witwen und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten, welche sich auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen gewerberechtlichen Bestimmungen gründen, bleiben unberührt. Doch ist zur Ausübung der Befugnis ein den Erfordernissen des § 4, Absatz 2, entsprechender Stellvertreter zu bestellen.

#### § 9.

Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist ein persönliches Recht, das mit dem Tode des Berechtigten erlischt.

#### § 10.

Die Sanitätsbehörde hat die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik zurückzunehmen:

1. Wenn der befugte Zahntechniker den im § 4, Absatz 2, aufgestellten Voraussetzungen, unter denen die Befugnis erlangt worden ist, nicht mehr entspricht oder der ursprüngliche und noch fortwährende Mangel eines dieser Erfordernisse nachträglich zum Vorschein kommt;

2. Wenn der befugte Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung der auf die Ausübung der Zahntechnik bezüglichen Vorschriften schuldig befunden wird;

3. Wenn der befugte Zahntechniker nachgewiesenermaßen die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik nur zu dem Zwecke erwirkt hat, um hierdurch der Ausübung der Zahntechnik durch seinen Geschäftsvorgänger, welchem die Befugnis entzogen worden ist, Vor Schub zu leisten und sich hierbei der gleichen Übertretung schuldig macht, um deretwillen die Befugnis dem Geschäftsvorgänger entzogen worden war.

000013

## § 11.

(1) Befugte Zahntechniker sowie jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befassen, können das zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes erforderliche Hilfspersonal halten.

(2) Die im § 5, Absatz 1, angeführten Berrichtungen dürfen sie unter ihrer eigenen Aufsicht und Verantwortung nur durch solche Hilspersonen besorgen lassen, die vor dem 1. Jänner 1921 die vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe vollendet haben.

## § 12.

(1) Die vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erlernung des Zahntechniker-gewerbes auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge bleiben aufrecht. Auf solche Verträge finden die Bestimmungen der §§ 99 b, Absatz 1 bis 4, 100, Absatz 1 bis 4, 101, 103 und 104, Absatz 1 der Gewerbeordnung dem Sinne nach Anwendung. Im übrigen sind diese Verträge nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können diese Verträge seitens der Lehrlinge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

(3) Auf das Dienstverhältnis anderer Personen, welche von den Zahnärzten und befugten Zahn-technikern zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellt sind, finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner. 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), Anwendung.

## § 13.

Sämtliche Zahnärzte und befugten Zahn-techniker sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes alle von ihnen zur Leistung von Arbeiten auf dem Gebiete der Zahntechnik angestellten Hilspersonen bei der Sanitätsbehörde anzumelden, welche die Evidenzführung des zahn-technischen Hilspersonales zu besorgen hat. Zu diesem Behufe sind in der Folge der erwähnten Stelle alle Veränderungen in dem Stande dieser Hilspersonen binnen drei Tagen nach dem Ein- oder Austritt anzuzeigen.

## § 14.

(1) Zur Wahrung des Ansehens der befugten Zahntechniker und zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen ist in der Regel für jedes Land eine entsprechende Ständesvertretung zu schaffen, doch kann der Wirkungskreis einer Ständesvertretung



auch mehrere benachbarte Länder umfassen. Die bisher auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Fachgenossenschaften für Zahntechniker sind aufzulösen; ihr Vermögen ist der neuen Standesvertretung zu überweisen, welche in vermögensrechtlicher Hinsicht in alle Rechte und Pflichten der Genossenschaft einzutreten hat.

(2) Für die Schaffung einer Interessenvertretung des von den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern beschäftigten Hilfspersonales ist vorzusorgen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die in Absatz 1 und 2 erwähnten Vertretungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

#### § 15.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 4.000 K bestraft.

(2) In jedem Straferkenntnis, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Das Ausmaß der Arreststrafe hat dem Grade des Verschuldens zu entsprechen und darf drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge sind für Wohlfahrtszwecke der Zahntechniker zu widmen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

#### § 16.

(1) Unter Sanitätsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Bezirksbehörde zu verstehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Sanitätsbehörde steht der Rekurs an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet.

#### § 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

#### § 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

## Erläuterungen

zum

### Gesetz, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechniker- gesetz).

Die gegenwärtige Rechtsordnung auf dem Gebiete der Zahntechnik, welche alle technisch-mechanischen Arbeiten umfaßt, die sich auf die Herstellung von Zahnerfaßstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und auf die Ausbesserung solcher Zahnerfaßstücke beziehen, bildet seit Jahrzehnten die Quelle dauernder Streitigkeiten zwischen den Zahntechnikern und Ärzten. Allgemein werden die Vorschriften, welche die Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse gegenüber der Berechtigung der Ärzte regeln, als mangelhaft empfunden. Die Ärzte stehen auf dem Standpunkte, daß die Ausübung der Zahntechnik ihnen auf Grund ihrer Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der Heilkunde ohne weiteres zustehe. Die Zahntechniker dagegen machen geltend, daß die Zahntechnik ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallendes Gewerbe sei, weshalb die Ärzte zur Anfertigung von Zahnerfaßstücken nicht berechtigt seien, wenn sie keine Berechtigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung besäßen. Außerdem fordern die Zahntechniker, daß ihnen das Recht zugestanden werden müsse, alle zur Herstellung ihrer Erzeugnisse notwendigen Arbeiten, somit auch die dazu erforderlichen Berrichtungen im Munde des Menschen ausführen zu dürfen.

Diese ungeklärten Verhältnisse führten zur Erlassung der Ministerialverordnungen vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 14. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 15.

Von da an wurde von den Verwaltungsbehörden grundsätzlich daran festgehalten, daß den Zahnärzten die Vornahme aller zahntechnischen Berrichtungen ohne weiteres zustehe und daß sie in ihren Betrieben zahntechnisches Personale beschäftigen dürfen, ohne daß diesen Betrieben dadurch ein gewerblicher Charakter zukommen würde. Zahntechnikern, welche eine bestimmte Ausbildung und Verwendung im Gewerbe nachweisen konnten, wurden beim Vorhandensein eines Lokalbedarfes Konzessionen zum selbstständigen Betriebe des Zahntechniker-gewerbes erteilt, wobei ihnen aber alle Berrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen und auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes alle die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernden Eingriffe verboten waren. Gegen diese Beschränkung protestierten die Zahntechniker, weil sie behaupteten, sie könnten unmöglich Patienten, die ein Zahnerfaßstück zur Reparatur bringen, an einen Zahnarzt weisen, wenn gleichzeitig eine kleine Korrektur im Munde notwendig sei. Ihre Existenzmöglichkeit hänge davon ab, daß sie derartige Eingriffe selbst durchführen dürfen.

Die Durchführung der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 14. Februar 1904, R. G. Bl. Nr. 15, begegnete in der Praxis den größten Widerständen. Insbesondere hat sich der Mißbrauch allgemein eingebürgert, daß die Zahntechniker die ihnen untersagten Eingriffe vornehmen, ohne daß selbst empfindliche Strafen gegen eine derartige Überschreitung der gewerblichen Befugnisse einen besonderen Erfolg gehabt hätten.

Die frühere Regierung des österreichischen Staates ist in der Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieses Zustandes diesen Verhältnissen gegenüber nicht untätig gewesen. Es wurden in den Jahren 1905, 1908, 1909, 1912 und 1917 dem Reichsrate Gesetzentwürfe als Vorlagen unterbreitet, von denen jedoch keine zur Verabschiedung gelangte. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es nicht möglich war, eine Einigung zwischen den stark differierenden Interessen der beteiligten Berufskreise zu erzielen.

Unter dem Drucke der immer mehr um sich greifenden Übelstände, welche insbesondere zu einem bedauerlichen Anwachsen des Strohmannenunwesens und zu abträglichen Formen unlauteren Wettbewerbes führten, ist es endlich im letzten Jahre unter eifriger Mitwirkung der Zahnärzte und Zahntechniker, welche selbst zu einer Regelung der ungünstigen Verhältnisse drängten, gelungen, eine Einigung über die Grundsätze zu erreichen, die es nunmehr ermöglichen, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen und in dem vorliegenden Entwurfe zum Ausdruck kommen.

Da sich das selbständige Nebeneinanderbestehen von Zahnärzten und Zahntechnikern nicht bewährt hat und sich eine strenge Sonderung der ärztlichen und technischen Manipulationen in dem Sinne, daß die ersteren ausschließlich den Ärzten und letztere ausschließlich den befugten Zahntechnikern vorbehalten bleiben sollen, als undurchführbar erwiesen hat, soll die Zahntechnik aufhören ein selbständiges Gewerbe zu bilden und aus der Gewerbeordnung ausgeschieden werden. Hierbei muß aber auf die erworbenen Rechte der das Gewerbe bereits ausübenden Zahntechniker Rücksicht genommen werden, so daß die ausschließliche Ausübung des Betriebes der Zahntechnik durch die Zahnärzte erst nach einem längeren Übergangsstadium möglich sein wird. Den befugten Zahntechnikern, die in diesem Übergangsstadium ihren Beruf selbständig ausüben dürfen, müssen, wenn gegen die bisherigen Übelstände wirklich Abhilfe geschaffen werden soll, erweiterte Befugnisse zugestanden werden; damit sie ihre Betriebe in einem Umfange ausüben können, innerhalb dessen sie ihren Unterhalt zu finden vermögen.

Auf Grund eingehender Verhandlungen zwischen den Zahnärzten und Zahntechnikern wurden die den Zahntechnikern zuzugestehenden erweiterten Befugnisse derart festgesetzt, daß bestimmte, bisher den Zahnärzten vorbehaltene Manipulationen im Übergangsstadium den befugten Zahntechnikern freigegeben werden, daß aber alle blutigen Operationen im Munde, insbesondere das Ziehen von Zähnen den Zahnärzten vorbehalten bleiben.

Aus Billigkeitsrücksichten muß auch jenen zahntechnischen Gehilfen und Lehrlingen, welche ihre Lehrzeit bereits vollendet haben, beziehungsweise im Laufe dieses Jahres vollenden, die Möglichkeit gegeben werden, die Selbständigkeit zu erlangen. Dagegen erschien die Einbeziehung aller Lehrlinge in den Kreis der zu Berücksichtigenden unbedingt zu weitgehend.

Der vorliegende, auf Grund dieser Verhandlungsergebnisse verfaßte Entwurf gleicht den früheren Entwürfen darin, daß der Betrieb der Zahntechnik als selbständiges Gewerbe zu existieren aufhört. Er unterscheidet sich aber von diesen wesentlich dadurch, daß er nicht das allmähliche Aussterben der Zahntechniker durch gewerberechtliche Vorschriften zu erreichen trachtet, sondern das Gewerbe der Zahntechnik überhaupt aufhebt und die vorhandenen Zahntechniker ausnahmslos der Sanitätsbehörde unterstellt. Bei der Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Zahntechniker wurde daran festgehalten, möglichst wenig an der bisher eingelebten Rechtsordnung in materieller Hinsicht zu ändern, so daß der Inhalt der Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Erlangung der Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik und die Zurücknahme dieser Berechtigung rezipiert werden konnte, soweit dies nach den sonstigen Intentionen der Vorlage angängig erschien. An die Spitze des Gesetzes wurde die Erklärung gestellt, daß die Zahntechnik einen Bestandteil der Zahnheilkunde bildet und der Begriff der Zahntechnik definiert (§ 1). Die Ausübung der Zahntechnik wurde von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, dagegen bleibt die gewerbmäßige Herstellung von künstlichen Zähnen und Bestandteilen von Zahnersatzstücken, soweit sie Handelsartikel bilden, der Gewerbeordnung unterworfen (§ 2). Die Ausübung der Zahntechnik ist in Zukunft den zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzten vorbehalten. Für die Übergangszeit bis zum Aussterben der gegenwärtig noch vorhandenen Zahntechniker mußte der neue Beruf der „befugten Zahntechniker“ geschaffen werden (§ 3).

Befugte Zahntechniker sind zunächst alle Personen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Standorte besitzen. Dazu gehören auch jene Personen, welche gemäß § 56, Absatz 4, G. D., nach dem Tode eines konzeffionierten Zahntechnikers das Zahntechnikergewerbe für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Descendenten, auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzeffionsdekretes fortführen dürfen. Daß das wohlerworbene Recht dieser Personen gewahrt bleiben soll, erscheint übrigens noch ausdrücklich im § 9, Absatz 2, zum Ausdruck gebracht. Die Anforderungen persönlicher und sachlicher Natur, welche an jene Personen zu stellen sind, die in Zukunft die Zahntechnik als befugte Zahntechniker neben den Zahnärzten ausüben dürfen, sind genau festgesetzt. Da die befugten Zahntechniker nicht mehr Gewerbetreibende, sondern Sanitätspersonen sein werden, mußte, wie bei den Ärzten und Apothekern, darauf bestanden werden, daß nur Angehörige der Republik Österreich einer solchen Befugnis teilhaft werden können. Die Gleichstellung der bis zum 31. Oktober 1918 im Geltungsgebiete der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurück-



gelegten mit einer im Inlande vollstreckten Lehr- oder Gehilfenzeit mußte zugestanden werden. Dagegen dürfen aber Zeugnisse über eine derartige Verwendung außerhalb der Republik Österreich nach obigem Termine bei Feststellung der Verwendungszeit als zahntechnischer Gehilfe nicht mehr anerkannt werden (§ 4).

Die den befugten Zahntechnikern auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Zahnärzten und Zahntechnikern zugestandenen Berrichtungen nebst den erforderlichen Einschränkungen sind im § 5 aufgezählt. Hierbei scheint es aus Billigkeitsgründen geboten, etwaige vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehene, über die Zugeständnisse dieses Gesetzes hinausgehende Befugnisse aufrecht zu erhalten.

Die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik durch befugte Zahntechniker wird in Zukunft von der zuständigen Sanitätsbehörde, das ist der politischen Behörde erster Instanz erteilt werden. Hierbei wurde die Einflußnahme der zuständigen Ärztekammer und der Vertretung der Zahntechniker vorgesehen und den genannten Körperschaften auch ein Einspruchsrecht nach dem gewerberechtlichen Vorbilde zubilligt (§ 6).

Den befugten Zahntechnikern ist die Führung ihnen nicht zukommender Titel und jede markt-schreiberische Reklame sowie jede Kundenanlockung verboten. Sie müssen ihren Beruf persönlich ausüben, dürfen nur eine Betriebsstätte führen und sich nur mit Genehmigung der Sanitätsbehörde durch einen einzigen befugten Stellvertreter vertreten lassen. Die Verlegung der Betriebsstätte ist an die Genehmigung der Sanitätsbehörde gebunden (§ 7).

Das Verbot jeder markt-schreiberischen Reklame und jeder Kundenanlockung sowie die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik auf eine einzige Betriebsstätte mußte auch auf die Ärzte ausgedehnt werden, um Übelständen, welche in dieser Hinsicht zutage getreten sind, abzuwehren. Die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik auf eine Betriebsstätte verfolgt das Ziel, die Ausübung zahntechnischer Wanderpraxis unmöglich zu machen (§ 8).

Die befugten Zahntechniker sind nach dem Ausscheiden der Zahntechnik aus der Gewerbeordnung Sanitätspersonen. Ihre Befugnis ist daher sowie jene der Ärzte ein persönliches Recht, das auf die Witwe oder minderjährige Erben nicht übertragen werden kann (§ 9).

Zur Ausübung der zahntechnischen Arbeiten werden die Zahnärzte und befugten Zahntechniker auch in Zukunft Hilfspersonal benötigen, doch wird diesem nicht mehr der Charakter des gewerblichen Hilfspersonales zukommen, sondern es wird als Sanitätspersonal zu betrachten sein. Die Einschränkung der Befugnis der Ärzte, zahntechnisches Hilfspersonal zu halten, auf jene Ärzte, welche sich ausschließlich mit der Ausübung zahnärztlicher Praxis befassen, erschien aus dem Grunde erforderlich, um den in der letzten Zeit in hohem Maße um sich greifenden Strohmannenunwesen entgegenzutreten. Das zahnärztliche Hilfspersonal wird ausschließlich technisch-mechanische Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes ausführen dürfen. Nur jenen zahntechnischen Gehilfen und Lehrlingen, denen das vorliegende Gesetz noch die Erlangung der Befugnis des Zahntechnikers ermöglicht, muß eine Ausnahmestellung eingeräumt werden, weil ihnen Gelegenheit geboten werden muß, die Berrichtungen, welche sie seinerzeit ausüben dürfen, unter fachverständiger Leitung zu erlernen. Daher mußte auf diese Gehilfen und Lehrlinge besonders Rücksicht genommen werden (§ 11).

Die Bestimmungen über die auf Grund der Gewerbeordnung abgeschlossenen Lehrverträge, über die Evidenzhaltung des Zahntechnikerpersonales, über sein Dienstverhältnis sowie über die Ständesvertretung (§ 12, § 13 und § 14) sind notwendig geworden, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften der Gewerbeordnung ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete der Zahntechnik verlieren. Was die Ständesvertretung betrifft, so wird im Hinblick auf das nach § 6 der Ständesvertretung der befugten Zahntechniker eingeräumte Einspruchsrecht eine vorläufige Verfügung durch Vollzugsanweisung unerlässlich sein. Bis zur Schaffung einer dauernden Einrichtung wird durch Vollzugsanweisung in jedem Lande durch eine von der Landesregierung auszusprechende Wahl aus der Zahl der gesamten im Lande ansässigen befugten Zahntechniker ein aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern bestehender Ausschuß berufen werden, dem die Besorgung der Aufgaben und Pflichten der Ständesvertretung übertragen ist.

Die Strafen für die Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisung mußten etwas strenger bemessen werden als gewöhnlich, damit volle Sicherheit geboten ist, Übertretungen energig entgegnet zu können (§ 15).